

Mindestanforderungen an einen Maßnahmenplan nach § 16 TrinkwV 2001

Maßnahmenpläne haben das Ziel, unmittelbar nach dem Eintreten von Grenzwertüberschreitungen oder der Abweichung von Anforderungen durch konkrete Handlungspläne eine Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ ausreichendem Trinkwasser zu ermöglichen. Sie sind grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Es ist insbesondere darzustellen, wie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Dies betrifft die Ereignisfeststellung, die Meldung an die zuständige Behörde, die Information Dritter sowie die Ausführung von Sofortmaßnahmen und von angeordneten Maßnahmen der Behörde.

Folgende Mindestanforderungen sind zu stellen:

- Name und Anschrift des Wasserversorgers, der den Maßnahmenplan aufstellt; Erreichbarkeit des Unternehmens und Inhaber der Wasserversorgungsanlage (Geschäftsleitung) während und außerhalb der Dienstzeiten (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der Leiterin / des Leiters des internen oder externen Wasserlabors, das mit Wasseruntersuchungen nach der TrinkwV betraut ist (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der beim Wasserversorger für die Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen betreffs mangelnder Einhaltung von Anforderungen der TrinkwV während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Personen (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der beim Wasserversorger für die Information der Bevölkerung während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Personen (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse, ggf. „Hotline“).
- Aufstellung der vom Wasserversorger belieferten Gebiete.
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der von den Unterbrechungen der Wasserversorgung besonders betroffenen sensiblen Einrichtungen und Betriebe (z. B. Krankenhäuser, Lebensmittelbetriebe) im Versorgungsgebiet.
- Karte des Versorgungsgebiets mit eingezeichneten Betriebsanlagen (z. B. Pumpwerke, Wasserbehälter, Versorgungsstränge, Absperrschieber).
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit eines oder mehrerer benachbarter Wasserversorger, soweit diese im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung z. B. mit der Bereitstellung von Trinkwasser über eine Verbundleitung die Versorgung absichern können (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der Polizei und der Feuerwehr.
- Name, Anschrift und Erreichbarkeit der Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen, soweit diese im Fall einer Unterbrechung mit der Bereitstellung von Trinkwasser aus Tankwagen, mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen u.ä. sicherstellen können (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).
- Name, Anschrift der Leiterin/des Leiters der nach Nummer 3 der Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörde, der die Überschreitung von Grenzwerten bzw. die mangelnde Einhaltung der Anforderungen anzuzeigen ist und die bei der Information der Bevölkerung inhaltlich zu beteiligen ist; Erreichbarkeit während und außerhalb der Dienstzeiten (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, eMail-Adresse).